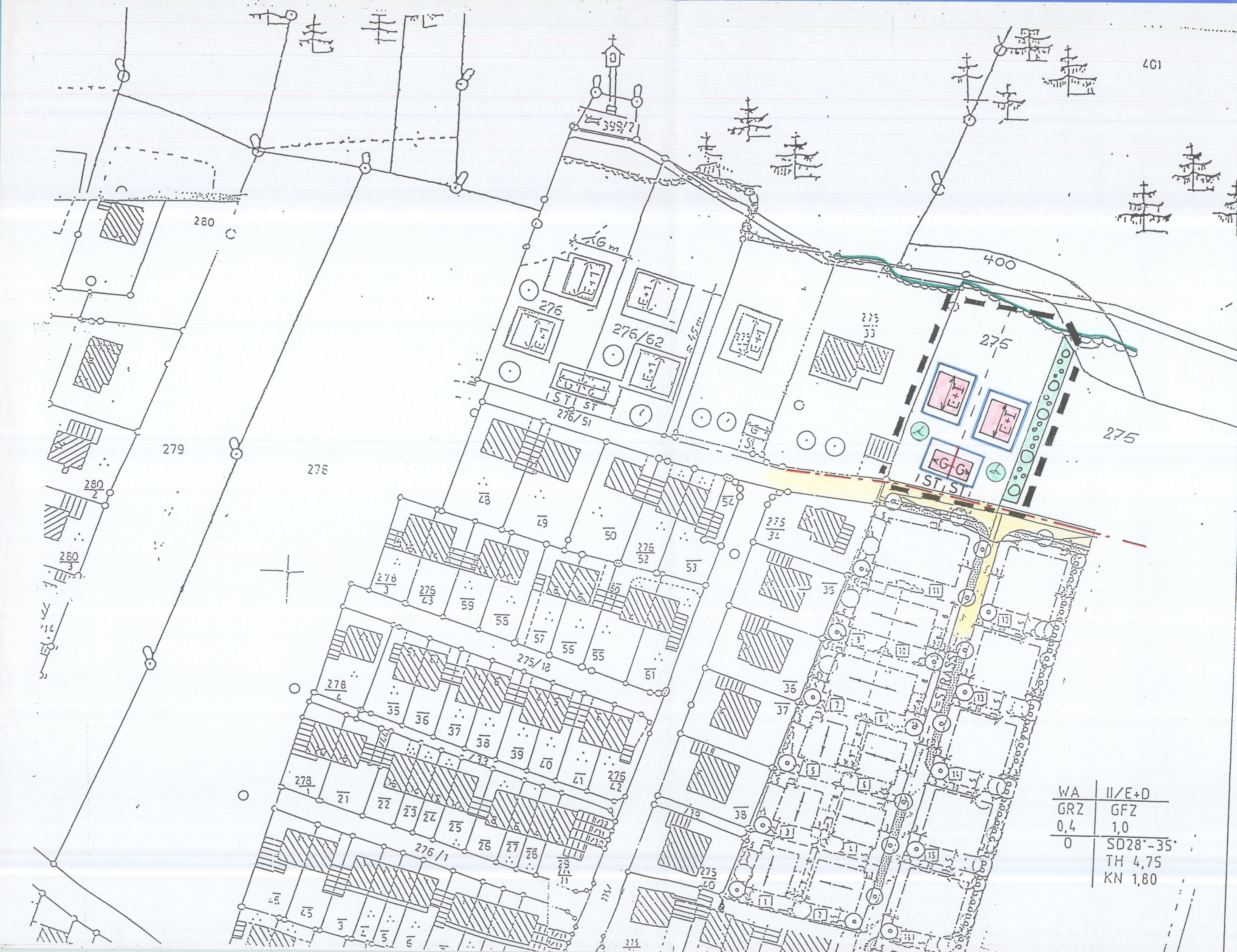




- Festsetzungen für den Bereich der Änderung**
- Grenze des Geltungsbereiches
 - Allgemeines Wohngebiet
 - nur Einzelhäuser zulässig
 - Gebäude mit Erdgeschoß und 1. Obergeschoß
Dachform Satteldach
Dachneigung 23° - 28°
Kniestock max. 0,40 m von OK Rohdecke bis OK Fußpfette
 - Firstrichtung
 - Sichtdreieck
 - öffentliche Verkehrsfläche
 - private Verkehrsfläche
 - Grünordnung:**
Es sind nur heimische, standortgerechte Pflanzen zugelassen.
Es besteht Pflanzpflicht im 6 m bzw. 4 m Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. In diesem Ortsrandbereich ist auf Nadelgehölze aller Art zu verzichten. Diese Pflanzungen hat der Grundbesitzer beim Herstellen der Außenanlagen vorzunehmen. Jeder Grundbesitzer verpflichtet sich, diesen Grüngürtel zu erhalten. Die Bepflanzungen sind durch einen Wildschutzzaun vor Verbiß zu schützen.
Empfohlene Baumarten: Esche, Spitzahorn, Linde, Ulme, Roßkastanie, Eiche, Feldahorn, Hainbuche, Wildapfel, Wildbirne und heimische Obstbäume aller Art.
Empfohlene Sträucher: Schlehe, Weißdorn, Eberesche, Mehlbeere, Haselnuß, Buchenhecke, sowie alle Gartennutzsträucher.
Außerdem ist pro 200 qm Grundfläche ein Obstbaum als Hoch- oder Halbstamm zu pflanzen.
 - 20 kV Leitung Bayernwerk AG
 - Waldgrenze
 - Auf zeitweise auftretende Geräusch- und Geruchseinwirkungen von landwirtschaftlichen Nutzungen wird hingewiesen.
 - Auf die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Feinmechanik und Elektrotechnik sowie auf das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen wird hingewiesen.

WA	II/E+D
GRZ	GFZ
0,4	1,0
0	SD28-35
	TH 4,75
	KN 1,80

Markt Marktl, Landkreis Altötting
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das „Gebiet nördlich der Bundesbahn“

Verfahrensvermerke

Der Marktgemeinderat Markt Marktl hat in der Sitzung am 15.09.1998 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 4 „Gebiet nördlich der Bundesbahn“ für den Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 275/T der Gemarkung Markt Marktl zu ändern. Der Beschluß wurde ortsüblich bekanntgemacht.
Markt, den 22.09.1998

Der Entwurf für die Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom 12.10.1998 bis 13.11.1998 in der Geschäftsstelle des Marktes Markt Marktl öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Markt, den 17.11.1998

Der Markt Marktl hat den Grundstückseigentümern, Anliegern und Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Zeit vom 29.09.1998 bis 13.11.1998 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Markt, den 17.11.1998

Der Marktgemeinderat Markt Marktl hat mit Beschluß vom 17.11.1998 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gebiet nördlich der Bundesbahn“ für das Grundstück Fl.Nr. 275/T im vereinfachten Verfahren Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.
Markt, den 02.12.1998

Mit Schreiben vom 03.12.1998 wurde die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 dem Landratsamt Altötting zur rechtsaufsichtlichen Überprüfung (Genehmigung) vorgelegt. Die am 17.11.1998 als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplan Nr. 4 wurde vom Landratsamt Altötting mit Bescheid vom 21.12.1998 genehmigt.
Markt, den 08.01.1999

Der Markt Marktl hat die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gebiet nördlich der Bundesbahn“ ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht und darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan mit Begründung jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Auf die Vorschriften des § 44 Baugesetzbuch sowie auf § 215 Baugesetzbuch (BauGB) wurde hingewiesen. Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit rechtsverbindlich.
Markt, den 08.01.1999